

Satzung

Wilhelmshaven im März 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Neues Gymnasium Wilhelmshaven e.V.“

und ist ein Zusammenschluss der Eltern, Freunde und Förderer, Lehrer/-innen und ehemaligen Schüler/-innen des Neuen Gymnasiums Wilhelmshaven und seiner Vorgängerschulen Käthe-Kollwitz-Gymnasium und Gymnasium am Mühlenweg und deren Vorgängereinrichtungen wie

- a) der ehemaligen Königin-Luise-Schule,
- b) der ehemaligen Fräulein-Marien-Schule,
- c) der aus a) und b) gebildeten Oberschule für Mädchen etc.,
sowie
- d) des ehemaligen Max-Planck-Gymnasiums und
- e) des ehemaligen Humboldtgyrnasiums

Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen. Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert tatkräftig insbesondere alle kulturellen, sozialpflegerischen und pädagogischen Aufgaben des „Neuen Gymnasium Wilhelmshaven“. Er kann hierzu auch Einrichtungen zur Förderung des Schullebens betreiben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Förderverein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- | | |
|--------------------------|---|
| Die Mitgliedschaft endet | 1. durch freiwilligen Austritt |
| | 2. durch Streichung von der Mitgliederliste |
| | 3. durch Ausschluss |
| | 4. mit dem Tod des Mitgliedes |

Den freiwilligen Austritt hat das Mitglied gegenüber einem Mitglied des Vorstandes schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Der Vorstand kann beschließen, ein Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Erinnerung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Erweiterte Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf volljährigen Vereinsmitgliedern. Dies sind

1. der/die Vorsitzende
2. bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende
3. der/die Schriftführer/in
4. der/die Schatzmeister/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder dem/der Stellvertreter/in, gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben,

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einladung zu und Leitung aller Mitgliederversammlungen
3. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
4. Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
5. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
6. Entscheidung über Förderanträge innerhalb des Genehmigungsrahmens

Die Punkte 1-4, § 8 gelten in gleicher Weise für den erweiterten Vorstand.

Über Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen für genehmigte Ausgaben darf der Schatzmeister bis zu der, durch die Mitgliederversammlung, festgelegten Höhe alleine unterschreiben, bei höheren Beträgen nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in.

Die Vorstandsmitglieder regeln die Aufgabenverteilung unter sich. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende (ggfs. Stellvertreter/in) mit einer Frist von einer Woche einlädt. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Die Tagesordnung braucht vorher nicht mitgeteilt zu werden. Die Vorstandssitzungen leitet der der/die Vorsitzende, ggfs. der/die Stellvertreter/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Satzung

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand wird aus den, vom Schulleiternrat gewählten je zwei Elternvertretern, soweit diese Mitglieder des Vereins sind, und dem Vorstand gebildet.

§ 12 Zuständigkeit des Erweiterten Vorstandes

Der Erweiterte Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Die Entscheidung über diejenigen Ausgaben, die den Genehmigungsrahmen des Vorstandes übersteigen. Über die Höhe des Genehmigungsrahmens entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Berufung von Ausschüssen. Der Erweiterte Vorstand kann im Auftrag der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben Ausschüsse aus der Gesamtheit der Mitglieder berufen. Die Arbeit der Ausschüsse ist durch Geschäftsordnungen zu regeln, welche der Erweiterte Vorstand zu beschließen hat. Die Ausschüsse erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 13 Beschlussfassung des Erweiterten Vorstandes

Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in, sowie zwei Elternvertreter, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind. Der Erweiterte Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

§ 14 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Ihr obliegen insbesondere

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Widerruf der Bestellung
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
4. die Entlastung des gesamten Vorstandes
5. Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages
6. die Festsetzung der Höhe des Genehmigungsrahmens des Vorstandes
7. die Festsetzung der Anweisungsgrenze des Schatzmeisters
8. jede Änderung der Satzung
9. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zu seiner Absicherung vorlegt
10. die Entscheidung, welche Ausschüsse gebildet werden sollen
11. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. die Auflösung des Vereines

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Dazu hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Adresse, gerichtet ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung anzuberaumen. Diese soll spätestens drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, beschließt die Mitgliederversammlung durch

- einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
 - über Anträge und bei Wahlen

- Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen
 - über nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
 - über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - über den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern
 - über die Änderung der Satzung
 - über die Änderung des Zweckes des Vereines
 - über die Auflösung des Vereines

§ 18 Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, so unterzeichnet der letzte die Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen. Sie ist in der jeweils folgenden Sitzung zu verlesen und zu genehmigen. Die Niederschriften sind angemessen aufzubewahren.

§ 19 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie sind verpflichtet, die Kasse und die Kassenführung des Vereins auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit einmal im Jahr zu prüfen. Sie sind berechtigt jederzeit zu prüfen. Auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres erstatten sie den Prüfungsbericht. Dieser ist schriftlich vorzulegen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Einsicht in die Bücher sowie sonstigen Unterlagen und Belege zu gewähren.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein mögliches Vereinsvermögen an das Neue Gymnasium Wilhelmshaven, das es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. März 2015 beschlossen.

Wilhelmshaven, den 16.03.2015

im Original gezeichnet

(Vorsitzende/r)

im Original gezeichnet

(Schriftführer/in)